

Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

2. Band Nr. 4

Ausgegeben am 25. April 1919

37. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

Die Reichsfinanzlage und die geplante Kapitalrentensteuer.

Von Heinrich Cunow.

Die Entwicklung der Reichsfinanzen stellt den Staatsbankrott in Aussicht. In der von ihm kürzlich der deutschen Nationalversammlung in Weimar vorgelegten Denkschrift über die Finanzen des Deutschen Reiches in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 berechnet der damalige Reichsfinanzminister Schiffer die Ausgaben aus Anlaß des Krieges bis Ende des Jahres 1918 auf 146,2 Milliarden Mark, zu denen nach vorläufiger Schätzung noch 11,5 Milliarden Mark hinzutreten werden, insgesamt demnach 157,7 Milliarden. Das ergibt, wenn man einen Zinssatz von 5 Prozent rechnet, eine jährliche Zinszahlung von 7,9 Milliarden Mark, zu denen weiter an Rentenzahlungen, mäßig angelegt, 4,25 Milliarden Mark kommen, so daß, selbst wenn man eine bedeutende Verminderung der militärischen Ausgaben annimmt, sich der Jahresbedarf des Reiches auf 14 bis 15 Milliarden Mark stellt.

Und dieser Vermehrung der finanziellen Lasten steht ein rapides Sinken der ordentlichen Reichseinnahmen, der Produktivität der deutschen Wirtschaft, der deutschen Valuta — eine enorme Schwächung der Finanzkraft der deutschen Einzelstaaten gegenüber. Nehmen wir als Beispiel den größten dieser Gliedstaaten, Preußen. Nach dem Bericht des Finanzministers Dr. Südekum in der Sitzung der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 25. März 1919 stellte sich Ende Oktober 1918 die schwebende Schuld Preußens auf ungefähr $3\frac{1}{2}$ Milliarden Mark, Ende Februar 1919 hatte sie bereits die enorme Höhe von 6 Milliarden erreicht. Diese Steigerung wäre vielleicht an sich nicht so gefährlich, wenn ihr auf der anderen Seite vermehrte Einnahmen und Erträge, wenn ihr wirtschaftliche Gegenwerte gegenüberständen. Nun belaufen sich zwar im letzten Jahre die Mehrerträge aus Zöllen und direkten Steuern auf 215 Millionen Mark — ein Ergebnis, das überdies mehr nominell ist und zum Teil lediglich aus der üblichen Art der Rechnungsauffstellung entspringt —, aber in gleicher Zeit sind die Einnahmen aus anderen Steuerquellen und vornehmlich aus den staatlichen Betrieben in einem Maße zurückgegangen, wie es in der Geschichte der preußischen Finanzen noch nicht dagewesen ist. Genosse Südekum hatte nur allzu recht, als er in der betreffenden Sitzung den Finanzabschluß Preußens für das letzte Rechnungsjahr als »katastrophal« bezeichnete. Die Erwerbslosenfürsorge hat in runder Ziffer 350 Millionen Mark erfordert, für einmalige und laufende Teuerungszulagen sind im Jahre 1918 im ganzen 1050 Millionen ausgegeben worden — ein Betrag, der im nächsten Jahre noch beträchtlich steigen wird —, während zum Beispiel andererseits die Einnahmen aus den staatlichen Bergwerken um

23 Millionen, aus den Eisenbahnen um 1776 Millionen Mark zurückgeblieben sind, so daß sich für das letzte Finanzjahr ein rechnungsmäßiger Gesamtfehlbetrag von nicht weniger als 2409 Millionen Mark ergibt.

Außer den Rückwirkungen des Krieges und der Niederlage hat zu dieser traurigen finanziellen Lage des Reiches vor allem die verfehlte Finanzpolitik des Reichsschatzamts beigetragen, das im Gegensatz zu dem englischen Bestreben, einen wesentlichen Teil der Kriegsausgaben durch Kriegssteuern zu decken, fast alle Kriegskosten in den außerordentlichen Etat verwies und immer wieder durch neue Anleihen die nötigen Mittel für den Krieg zu beschaffen suchte — besang, wie die militärische Kriegsleitung, in der falschen Zuversicht, daß der Krieg bald mit einem Erfolg enden werde, der dem Deutschen Reich volle oder doch nahezu volle Deckung seiner Kriegsausgaben durch dem Feinde auferlegte Kriegsentuschädigungen gestatten werde.

Nicht nur die eigentlichen Kriegskosten, auch die fortdauernden Ausgaben der Heeres- und der Marineverwaltung wurden in den außerordentlichen Etat eingestellt, ebenso wie auch die Ausgaben für die Schutztruppen, während man zugleich in selbstamer Verkennung der Sachlage die bisherigen Einnahmeposten aus indirekten Steuern und Zöllen kurzweg — und zwar die ganze Kriegszeit hindurch — unverändert im Haushaltsplan stehen ließ, obgleich infolge der Zollaufhebungen und der zunehmenden Einschränkung des Außenhandels die Einnahmen aus diesen Positionen mehr und mehr zurückgingen. Zunächst stellte man im Jahre 1915 zwar noch eine halbe Jahresquote des Friedensbedarfs für Heer und Marine und die Ausgaben für die Kolonialtruppe in den ordentlichen Etat ein; von 1916 ab aber wurden auch diese Ausgaben als außerordentliche behandelt. Selbst die Ausgaben für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen der im Kampfe Gefallenen, ja sogar die Reichsfamilienunterstützungen (mehr als 5 Milliarden Mark hat das Reich noch für solche Unterstützungen an die Kommunalverbände usw. zurückzuerstatten) wurden aus den Anleihen bestritten und trugen dadurch zum Anwachsen der Kriegsschulden bei. Auch der nach zweijähriger Kriegsdauer unternommene Versuch, durch eine Kriegsgewinnsteuer wenigstens einen kleinen Teil der aufgelaufenen Kriegsschuld zu tilgen, scheiterte infolge der falschen Finanzgebarung fast gänzlich, da mehr als die Hälfte der aus dieser Steuer eingehenden Erträge (rund $5\frac{1}{2}$ Milliarden Mark) zur Deckung von Fehlbeträgen aus den Jahren 1916 und 1917 verwendet werden mußte. So hatte sich denn nach den Angaben der Schifferschen Denkschrift bereits Ende 1918 die gesamte fundierte Anleiheschuld des Reiches auf rund 80 Milliarden, die Schatzanweisungsschuld auf 55 Milliarden Mark angesammelt.

Wie hoch sich die Summe der Kriegsentuschädigungen beläuft, die die feindlichen Mächte von Deutschland zu fordern gedenken, ist zurzeit nicht bekannt. Nach einer Havasmeldung soll Frankreich nicht nur die Saarkohlenbergwerke als Eigentum erhalten, sondern auch das ganze Saargebiet — zunächst bis 1934 — unter französisches Gesetz und internationale Verwaltung gestellt werden. Außerdem soll das Deutsche Reich an Frankreich in Jahresraten 125 Milliarden Franken und überdies jährlich 4 Milliarden Franken zu den Kosten der französischen Militärpensionen beitragen. Wie weit diese Meldung richtig ist, läßt sich heute noch nicht erkennen; jedenfalls bereiten sich Frankreich wie England darauf vor, geradezu verrückte

Forderungen zu stellen. Die »Times« veröffentlichte vor einiger Zeit eine Berechnung der »Federation of British Industries«, nach der Deutschland recht wohl imstande sein soll, nach Friedensschluß jährlich 600 Millionen Pfund Sterling an die Entente zu zahlen. Nach dem jetzigen Kurse würde diese Summe ungefähr 25 Milliarden Mark (j ä h r l i c h !) betragen.

Zu denselben Ergebnissen ist ein anderer sehr geschätzter Sachverständiger Lloyd George, der englische Bankier Herbert Gibbs, gelangt. Er ist zu dem für die englisch-französischen Ansprüche sehr befriedigenden Rechenresultat gekommen, daß Deutschland recht wohl imstande sei, in 30 Jahresraten insgesamt 18 Milliarden Pfund Sterling an die Ententemächte zu zahlen, also im ganzen 750 Milliarden Mark. Noch unerschämter ist das Hauptblatt des englischen jingoistischen Imperialismus, die Londoner »Morning Post«. Sie meint sogar, daß man jährlich aus Deutschland 1 Milliarde Pfund Sterling, also ungefähr 42 Milliarden Mark, herauspressen könne.

Gründlich, wie die englischen Finanzmänner sind, hat Mr. Gibbs sogar herausgerechnet, wie diese 600 Millionen Pfund Sterling von der deutschen Bevölkerung am besten aufgebracht werden können. Nach seinem Anschlag können durch Beschränkung der deutschen Heeres- und Marineausgaben jährlich 100 Millionen Pfund Sterling gewonnen werden, aus einer der deutschen Volksmasse aufzuerlegenden Kriegseinkommensteuer können ferner 200 Millionen Pfund Sterling, durch weitere Erhöhungen der Eisenbahn- und Posttarife 143 Millionen Pfund Sterling, durch eine neue Biersteuer 76 Millionen Pfund Sterling aufgebracht werden usw. Man denke, das heute schon enorm belastete verdünnte wässerige Bier soll noch weiter derart belastet werden, daß aus ihm jährlich ungefähr 3200 Millionen Mark, also 46 Mark pro Kopf der deutschen Bevölkerung herausgeholt werden. Und aus dem fast völlig zusammengebrochenen deutschen Eisenbahnwesen sollen sogar jährlich 6 Milliarden Mark herausgepreßt werden! Das ist geradezu Wahnsinn! Aber die englischen Imperialisten möchten die Gelegenheit benutzen, sich dauernd die deutsche Konkurrenz vom Halse zu schaffen und zu diesem Zwecke die deutsche Wirtschaft zu sabotieren.

Die Notwendigkeit, dem Reiche möglichst ergiebige Einnahmen zu erschließen, wird dadurch immer dringender. Um zunächst wenigstens für einen Teil der jährlichen Anforderungen Deckung zu schaffen, hat die Regierung der deutschen Nationalversammlung den Entwurf eines Kapitalrentensteuergesetzes vorgelegt, deren Ertrag auf ungefähr 1,3 Milliarden Mark jährlich geschätzt wird. Sicherlich wäre es vom Standpunkt einer rationellen Steuerpolitik und Steuertechnik vorteilhafter gewesen, mit der Durchführung einer großen Steuerreform zu beginnen, die das gesamte Reichssteuersystem auf eine andere Grundlage gestellt und die Kapitalertragssteuer mit einer Reichseinkommens- und Reichsvermögenssteuer zu einem einheitlichen Ganzen verbunden hätte. Das Verfahren, nach und nach die verschiedenartigsten Objekte zur Steuer heranzuziehen, ist nicht nur insofern unrationell, als dadurch die Möglichkeit, die einzelnen Steuerhärten gegeneinander auszugleichen, unterbunden wird, sondern weil dadurch auch das Steuersystem immer komplizierter und unübersichtlicher, der Steuerapparat selbst immer kostspieliger wird. Nach dem Widerstand der deutschen Gliedstaaten gegen eine allgemeine Reichseinkommenssteuer bleibt jedoch der

Reichsregierung kaum etwas anderes übrig, als vorerst zu versuchen, auf Einzelwegen die dringend nötigen Geldmittel zu beschaffen; und die Notwendigkeit solchen Vorgehens zugegeben, muß eine Kapitalertragssteuer als eine der gerechtesten Steuern gelten — auch vom sozialistischen Standpunkt aus.

Es ist eine der Grundforderungen sozialistischer Steuerpolitik, das Arbeitseinkommen möglichst von der Steuer freizulassen und dafür um so stärker den Mehrwert heranzuziehen, also den aus unbezahlter Arbeit stammenden Wertüberschuß, der im kapitalistischen Wirtschaftssystem die Hauptquelle des Einkommens der wohlhabenden Klassen bildet und sich in Grundrente, Unternehmerprofit und Zins gliedert. Dieser Dreigliederung entspricht in steuertechnischer Hinsicht die Grundsteuer als Grundrentensteuer, die Gewerbe- beziehungsweise gewerbliche Betriebssteuer und die Kapitalrentensteuer. Von diesen sind wieder vom volkswirtschaftlichen Nützlichkeitsstandpunkt aus die Grundrenten- und Kapitalrentensteuer der Gewerbesteuer vorzuziehen. Der vorgelegte Steuerentwurf beschränkt sich auf die zweite Art dieser beiden Steuern. Die Grundrentensteuer läßt er außer Betracht, nicht aus irgendwelchem Prinzip, sondern weil die Grundrente bereits zum Teil durch bestehende Grundsteuern belastet ist und überdies die vorgeschlagene Kapitalrentensteuer später durch eine das Einkommen aus ländlichem Bodenbesitz treffende Steuer ergänzt wird.

Der von einigen kapitalistischen Blättern erhobene Vorwurf, die Regierung mache zugunsten des immobilien Kapitals eine Ausnahme, trifft also nicht zu, ebensowenig wie der Einwand, der Unternehmer, der sein Kapital in seinem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb »arbeiten« lasse, das heißt es in solchem angelegt habe, werde gar nicht getroffen. Grundrente und Unternehmerprofit sollen keineswegs verschont werden; aber der jetzige Gesetzesentwurf will zunächst nur im besonderen das sogenannte Leihkapital zu größerer Steuerleistung zwingen. Demnach erklärt er als der Steuerpflicht unterworfen: die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften (natürlich auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien), der Kolonialgesellschaften, sowie die Erträge der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, sofern deren Stammkapital 300 000 Mark übersteigt, und die Ausbeute bergbautreibender Gewerkschaften, ferner die Zinsen aus inländischen festverzinslichen Wertpapieren, wie staatliche und kommunale Anleihen aller Art (auch die Kriegsanleihe), Pfandbriefe, Hypothekenobligationen, Eisenbahn- und Industrieobligationen, die Zinsen aus Bankguthaben und Sparkasseneinlagen sowie aus privaten Darlehen und Hypothekenbesitz, die vererblichen Rentenbezüge, die Wechseldiskontbeträge, soweit es sich dabei um Kapitalanlagen handelt, außerdem Beträge aus Auslandskapital.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind die Kredit- und Hypothekenbanken, damit eine Doppelbesteuerung vermieden wird, die zum Beispiel zwar nicht juristisch, wohl aber in wirtschaftlicher Hinsicht eintreten würde, wenn zugleich die Pfandbriefe und die Hypothekenzinsen besteuert würden. Ebenso bleiben ausländische Gläubiger von der Steuer befreit, um das Interesse des ausländischen Kapitals an deutschen Kapitalanlagen nicht zu beeinträchtigen und es nicht zu bewegen, anderswo als in Deutschland profitable Anlage zu suchen.

Von allen genannten Bezügen aus Kapitalbesitz befrägt die vorgeschlagene Steuer 10 Prozent. Falls der Kapitalertrag ganz oder teilweise in anderen Dingen als Geld besteht, ist er in Geld umzurechnen. Erfasst werden soll der steuerpflichtige Betrag — darin liegt unzweifelhaft ein großer technischer Vorzug — gleich an der Quelle, also schon beim Schuldner, nicht erst beim Gläubiger. Der Zinsempfänger hat nicht anzugeben, was er an Zinsen erhalten hat, sondern der Schuldner zieht den Steuerbetrag von den von ihm zu zahlenden Zinsen ab, kauft dafür Stempelmarken und klebt diese auf die Mitteilung oder Zinsabrechnung, die er seinem Gläubiger sendet. Ähnlich wird bei der Auszahlung von Dividenden verfahren. Zunächst werden die als Steuer fälligen 10 Prozent von der zur Ausschüttung gelangenden Gesamtdividendensumme abgezogen und darauf der Rest an die Aktionäre verteilt. Beträgt also die von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft beschlossene Dividende 10 Prozent, so erhält der Aktionär nur 9 Prozent, beträgt sie 6 Prozent, so erhält er nur 5,4 Prozent. Nur wo diese Erhebungsart nicht anwendbar ist, beispielsweise bei Bezügen aus im Ausland angelegtem Kapital oder beim Wechseldiskont, tritt der Deklarationszwang ein. Durch diese Art der Entrichtung wird die Hinterziehung der Steuer wesentlich erschwert; denn der Steuerzahler hat von der Steuerunterschlagung selbst nicht den geringsten Nutzen, sondern lediglich sein Gläubiger, wohl aber macht er sich durch Übertretung der Vorschriften strafbar. Unter gewissen Umständen kann er bis zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt werden.

Den Vorzügen dieses einfachen, nur einen verhältnismäßig kleinen Steuerapparat erfordernden Erhebungsmodus stehen wie immer gewisse Nachteile gegenüber. Als der beträchtlichste erscheint mir, daß der Modus keine Differenzierung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Betroffenen zuläßt. Der kleine Kapitalist wie der große muß prozentuell von seinem Kapitalertrag dieselbe Steuer zahlen, ganz gleich, ob seinem Guthaben beträchtliche Schulden gegenüberstehen, er also den Zinsbetrag, den er von seinem ausgeliehenen Kapital erhält, für Zinsen, die er an seine Gläubiger zu zahlen hat, wieder ausgeben muß. Und ebensowenig kommt in Betracht, ob der Zinsbetrag dem Unterhalt Arbeitsunfähiger dient, ob er zur Erziehung der unmündigen Kinder eines Verstorbenen gebraucht wird oder ob er einem reichen Erben zufällt und diesem gestattet, ein verschwenderisches Leben zu führen. Eine gewisse Korrektur allzu großer und deutlicher Benachteiligungen ist freilich dadurch gegeben, daß § 21 bestimmt: »Zur Vermeidung besonderer Härten kann (der Staatenausschuß) Befreiung von der Steuer oder Erstattung der Steuer bewilligen.« Zudem soll den Besitzern von Kriegsanleihepapieren, die zu deren Erwerb Darlehen aufgenommen haben, nach § 14 auf Antrag die Kapitalrentensteuer soweit erlassen werden, daß keine Schädigung durch Doppelbesteuerung für sie eintritt. Nur der Überschuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen unterliegt demnach der Steuerpflicht. Auch kann den ineinander verschachtelten Unternehmungen, die sonst vielleicht doppelte und dreifache Steuer zahlen müssen, die Steuer unter gewissen Bedingungen zurückerstattet werden.

Diese Ausnahmegesamtionen müssen bei der Durchberatung noch durch einige weitere Milderungen ergänzt werden; im ganzen aber bedeutet der Entwurf gegenüber dem bisherigen Steuersystem einen entschiedenen Fort-

schrift insofern, als er von dem Grundsatz ausgeht, daß nicht das Arbeits-einkommen, sondern vor allem das »arbeitslose« Einkommen, die Kapital-rente, zur Steuerbelastung geeignet ist und damit den von Wurm in seinem Referat auf dem Jenaer Parteitag von 1913 aufgestellten Leitsatz sozial-demokratischer Steuerpolitik anerkennt: »Ausschließlich der Mehr-wert (Grundrente, Leihzins, Unternehmergeinn) darf besteuert werden.«

Rußlands streitende Kräfte.

Von R. J. Ledoc.

(Schluß.)

II.

Agrarmilitaristen und Gegenrevolution.

In den ersten Tagen der russischen Revolution fand man in den Reihen der Freiheitsdemonstranten alle Klassen der russischen Gesellschaft. Der Agrarier Gutschkoff und der Reaktionär Purischkewitsch zwangen den Zaren, die Abdankungsurkunde zu unterzeichnen, und überbrachten dann dieses Dokument mit dem Eifer echter Revolutionäre dem Volke. Die Großgrundbesitzer, die Militärkreise und die ganze Bureaukratie, alle waren sie in den ersten Tagen zur Stelle. Sie alle schwuren der Revolution Treue und boten dem Volke ihre Dienste an. Viele Träumer dachten, Rußland würde das Beispiel für eine neue Weltordnung geben, die Aristokratie und das Bürgertum würden mit dem Proletariat Hand in Hand für die gemeinsamen Güter der Menschheit arbeiten. Jedoch die Geschichte geht andere Wege. Wenn sich bei einem gewaltigen Sturm alle Flußläufe mit schweren Wasser-massen füllen, die ungestüm nach einem Ausgang drängen, so kommt es vor, daß sie durch die Gewalt ihres Unpralls Steine, Sand und andere Gegenstände mit sich reißen, die sich allein niemals von der Stelle bewegt hätten. Doch Steine können nicht schwimmen! In dem Moment, wo die Gewalt des Sturmes sich gelegt hat, sinken sie auf den Erdboden und werden zu einem Hindernis für den regelmäßigen Lauf des Flusses. Der Fluß kann erst dann wieder ungehemmt dahinströmen, wenn man sie mit Gewalt aus dem Wege räumt, und nie, nie werden sie wieder schwimmen können.

Dasselbe beobachten wir in Rußland bei der Militärklasse, bei den Agrariern, der Bureaukratie und ihren Anhängern. Der Sturm der Revolution hatte sie aus dem Gleichgewicht gebracht, und sie begrüßten die rote Fahne mit Jubel. Aber daß eine Revolution eine neue soziale Ordnung der Dinge bedeutet, das hatten sie nicht begriffen. In ihrer Unwissenheit meinten sie, die Märztage von 1917 hätten dem Staatsgebäude nur einen neuen Farbenanstrich gebracht, sein inneres Leben jedoch unangetastet gelassen. Aber für das Industrie- und Landproletariat, das ein Vierteljahrhundert für die Revolution gearbeitet, geopfert und geblutet hatte, für dieses Proletariat bedeutete der Sturz der Dynastie Romanoff nichts, wenn nicht ein höheres Ziel erreicht wurde, und nach dem Beharrungsgesetz des Moments setzte es seine revolutionäre Arbeit fort. Das war zu viel für die Agrarier, die Bureaukraten und die Militaristen, jetzt erst begriffen sie, daß das Proletariat das Land wirklich sozialisieren wollte, sie begriffen, daß Militarismus und Demokratie unter einer demokratischen Ordnung nicht gedeihen.